

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Haßmersheim und des Freibades in Hochhausen (Badegebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung des Hallenbades in Haßmersheim und des Freibades in Hochhausen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren Art	Hallenbad Gebühr	Freibad Gebühr
Einzeleintritt Erwachsene (Personen ab 18 Jahre)	4,00 €	3,00 €
Einzeleintritt ermäßigt / Kinder und Jugendliche (Personen 4-17 Jahre, Personen mit Schwerbehinderung 70 % GdB)	3,00 €	2,00 €
Zehnerkarte für Erwachsene	36,00 €	27,00 €
Zehnerkarte für Jugendliche	27,00 €	18,00 €
Saisonkarte Erwachsene		60,00 €
Saisonkarte Jugendliche		30,00 €

(2) Benutzungsgebühren für Schulen, Vereine und sonstigen Institutionen:

Gebühren Art	Hallenbad Gebühr	Freibad Gebühr
Schulen anderer Gemeinden pro Stunde	135,00 €	
Leistungen Bäderpersonal der Gemeinde pro Stunde	55,00 €	
Vereine aus Haßmersheim pro Stunde	50,00 €	
Vereine nicht aus Haßmersheim pro Stunde	55,00 €	
VHS/Gewerbliche Nutzung pro Stunde	60,00 €	

(3) Kinder unter 4 Jahren haben freien Eintritt.

§ 2

- (1) Die Gebühr nach § 1 (1) entsteht mit der Benutzung des Hallenbades in Haßmersheim bzw. des Freibades in Hochhausen. Sie ist vor Eintritt in das Hallenbad oder Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühr nach § 1 (2) wird jeweils für volle Zeitstunden abgerechnet. Nicht abgesagte leerstehende Zeitfenster, die vorab verbindlich gebucht wurden, werden vollständig in Rechnung gestellt.

§ 3

Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Einzeleintrittskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Jahreskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und sind ab Ausstellungsdatum für das laufende Jahr gültig. Sie sind nicht übertragbar.

§ 4

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren nach § 1 (1) enthalten. Auf die Gebühren nach § 1 (2) ist die Mehrwertsteuer gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Haßmersheim, den 23.03.2026



Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.